

Marktgemeinde St. Ruprecht/Raab

8181 Untere Hauptstraße 27 – www.st.ruprecht.at – gemeinde@st.ruprecht.at

Antrag auf Zuschuss zu Besamungskosten

Persönliche Daten des Antragstellers	
Antragsteller ist der Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebs.	
Vor- u. Zuname:	
Geburtsdatum:	
Straße und Hausnummer:	
PLZ und Ort:	
Telefon:	
Emailadresse:	

Bankverbindung für die Überweisung der Förderung	
Name der Bank:	
BIC:	
IBAN:	

Antrag Zuchtschweinepauschale	
Antragsjahr:	
Anz. Jungsauen per 1.4. dJ:	
Anz. ältere Sauen per 1.4. dJ:	
Anz. Gesamt:	

Antrag Rinderbesamung – Einzelförderung	
Anzahl der beigelegten Besamungsscheine:	

Beilagen
- Besamungsscheine bzw. Bestätigung d. Tierarztes oder Zuchtverbandes

Ich bestätige die Richtigkeit der oben angeführten Angaben.

_____ Datum

_____ Unterschrift

Hinweise:

Der Gemeinderat hat beschlossen die Besamung von Rindern mit einem Betrag von € 27,00 pro Besamung und die Besamung von Zuchtschweinen pauschal mit € 11,00 je Zuchtschwein zu fördern. Für Zuchtschweine gilt der Stand per 1.4. des Beantragungsjahres.

Der Betrieb muss seinen Standort in der Gemeinde haben. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizulegen. Die Auszahlung erfolgt im Normalfall innerhalb von 14 Tagen nach Einlangen des Antrags auf das angegebene Bankkonto. Auf die Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Der Förderungsnehmer stimmt einer Betriebskontrolle durch die Gemeinde oder Beauftragten der Gemeinde zu.

Anmerkungen der Gemeinde			
Anzahl der Beilagen:	Betrag Zuchtsauen:	Betrag Rinder:	Sachb.:

Marktgemeinde St. Ruprecht/Raab

8181 Untere Hauptstraße 27 – www.st.ruprecht.at – gemeinde@st.ruprecht.at

Allgemeine Hinweise zu Gemeindeförderungen

Wenn nicht anders angeführt gelten für alle Gemeindeförderungen folgende Bedingungen:

Bei Förderungen, die sich auf Objekte (Energieförderungen von Wohnhäusern etc.) beziehen muss der Objektstandort in der Gemeinde liegen. Bei allen anderen Förderungen (Klimaticket, Topticket, Kindergeld, Stoffwindeln, Mehrphasen, Schulveranstaltungen, E-Fahrrad, etc.) muss der Hauptwohnsitz aller Beteiligten (Antragsteller, Kinder, Erziehungsberechtigte) in der Gemeinde liegen.

Förderungen müssen spätestens in dem Kalenderjahr beantragt werden, das dem Entstehen des Förderungstatbestandes folgt (meist also das Folgejahr). Zum Zeitpunkt des Ansuchens dürfen keine Abgabenrückstände bestehen, ansonsten werden Förderungen mit den offenen Forderungen gegenverrechnet. Anlagen müssen fertiggestellt und funktionsfähig sein.

Bestätigungen sind, wenn möglich in Kopie dem Antrag beizulegen (alternativ können Sie auch das Original vorlegen). Wenn Rechnungen vorzulegen sind, ist auch der entsprechende Zahlungsnachweis anzuschließen. Sollten zur Beurteilung von Förderungsansuchen weitere Unterlagen notwendig sein, so sind diese nach Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb angemessener Frist vorzulegen.

Förderungen, die aufgrund unrichtiger Angaben zustande gekommen sind, sind unverzüglich zurückzubezahlen. Auf die Gewährung dieser Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.